

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung (Änderung Organisationsgesetz und weitere Erlasse)

Teilnehmerangaben:

Stadt Luzern
Stadtkanzlei
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

106490

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Vernehmlassungsunterlagen	Erläuterungen und Gesetzesentwürfe	Der Stadtrat begrüsst die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf kantonaler Ebene. Das erleichtert die Einführung dieses Prinzips auf städtischer Ebene, die noch der Ausführung harrt und jetzt mit den kantonalen Regelungen in Übereinstimmung gebracht werden kann.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.1 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Kanton (vgl. § 68a OG- Entwurf, § 22 Abs. 5 JusG-Entwurf)	Ja. Es ist zu begrüßen, dass im Gegensatz zum früheren Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Luzern von der Ausweitung auf Träger kantonalen Aufgaben ausserhalb der kantonalen Verwaltung abgesehen wird. Damit erübrigen sich schwierige Abgrenzungsfragen (Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder nicht bzw. Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb).	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.2 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Gemeinden (vgl. § 6a GG- Entwurf)	Der Stadtrat ist mit einer Pflicht der Gemeinden, das Öffentlichkeitsprinzip ebenfalls einzuführen, einverstanden. Für die Stadt Luzern wird die Regelung insofern erleichtert, als eine Anlehnung an ein geltendes kantonales Gesetz möglich ist und das städtische Reglement keinen Vorbehalt des kantonalen Rechts, das noch auf dem Geheimhaltungsprinzip beruht, enthalten und dieses Prinzip bei der eigenen Regelung berücksichtigen muss.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.3 Genereller Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. §§ 68b und 68c OG- Entwurf)	Ja.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.4 Ausschluss oder Einschränkung im Einzelfall (vgl. §§ 68a und 68d OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	Ja. Die nicht abschliessende Aufzählung der überwiegenden öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen gibt eine gute Beurteilungshilfe für die Anwendung im Einzelfall.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.5 Verfahren (vgl. §§ 68f und 68g OG-Entwurf sowie § 11a KDSG- Entwurf)	Ja. Vielleicht wäre es angezeigt und sinnvoll, die grundsätzliche Gebührenfreiheit des Informationszugangs auch im Gesetz festzuhalten. Eine Gebührenerhebung für erheblichen Aufwand sowie die Regelung derselben auf Verordnungsstufe wird als sinnvoll beurteilt.	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.1 Finanzkontrollgesetz	Ja. Die Prüf- und Tätigkeitsberichte sind ausschliesslich zur Verwendung durch die zuständigen Verwaltungsstellen und parlamentarischen Gremien vorgesehen. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sollte daran nichts geändert werden.	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.2 Steuergesetz und Gesetz betreffend Erbschaftswesen	Ja. Nachdem im Kanton Luzern die Einsicht in das Steuerregister während der Registerauflage abgeschafft worden ist, ist es folgerichtig, dass mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung ein Einsichtsrecht nicht wieder eingeführt wird.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	Kein Antrag.	-
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Stimmrechtsgesetz	Kein Antrag	-
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Kantonsratsgesetz	Kein Antrag.	-
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Kantonales Datenschutzgesetz	Kein Antrag, aber Bemerkung: Die Regelung des Öffentlichkeitsprinzips ist im Organisationsgesetz sowie in weiteren Erlassen, u.a. auch im Datenschutzgesetz, vorgesehen. Das bedingt nicht nur die vorgesehenen Informations- und Schulungsanlässe für das Verwaltungspersonal und die Erarbeitung von Handlungsanleitungen, sondern auch verständlich aufbereitete Informationen für die Bevölkerung.	-
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Gemeindegesetz	Kein Antrag.	-
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Justizgesetz	Kein Antrag.	-
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Archivgesetz	Kein Antrag.	-
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Finanzkontrollgesetz	Kein Antrag.	-
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Steuergesetz und Gesetz betreffend das Erbschaftswesen	Kein Antrag.	-

1. Allgemeine Zustimmung oder Ablehnung

Thematik	Aussage	Zustimmung
Allgemein	Sind Sie mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung einverstanden?	Stimme zu